

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2020

Osnabrück, den 19. Juni 2020

Nr. 10

Stadt Osnabrück

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 04. 12. 2018

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 i.d.F. vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit §§ 1, 2, 13 und 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 i.d.F. vom 20. 06. 2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 26. 05. 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1) In § 4 Absatz 2 wird Ordnungsziffer q) neu eingefügt. Damit erhält § 4 Absatz 2 folgende neue Fassung:

§ 4 Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen

(2) Für Bestattungen stehen folgende Arten von Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen zur Verfügung:

- a) Erdreihengrabstellen für Erwachsene
- b) Erdreihengrabstellen als Wiesengrab für Erwachsene
- c) Erdwahlgrabstätten
- d) Erdwahlgrabstätten in gestalteten Flächen
- e) Erdwahlgrabstätten in landschaftlicher Lage
- f) Kinderwahlgrabstätten
- g) Urnenreihengrabstellen
- h) Urnenwahlgrabstätten
- i) Urnenreihengrabstellen für anonyme Bestattungen
- j) Urnengemeinschaftsgrabanlagen als Reihengrabstellen
- k) Urnenreihengrabstellen als Baumgrab
- l) Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab
- m) Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab
- n) Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen
- o) Gemeinschaftsgrabanlagen als Reihengrabstellen für Fehlgeborene
- p) Ehrengrabstätten
- q) Grabfeld mit Dauerpflege

2) § 11a wird neu eingefügt:

§ 11a Grabfeld mit Dauerpflege

(1) Die Besonderheit eines Grabfeldes mit Dauerpflege besteht darin, dass das gesamte Grabfeld mit seinen jeweiligen Grabstätten bereits vor der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten gärtnerisch angelegt ist. Das Grabfeld dient Urnen- und Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgrabstätten, deren Anzahl die Stadt Osnabrück je nach Nachfrage anpassen kann. Das Grabfeld wird als eine parkähnliche Gemeinschaftsanlage ohne ablesbare Grabgrenzen gestaltet. Eine Grabstätte in diesem Grabfeld beinhaltet die Grabpflege für die gesamte Grabnutzungsdauer und eine einheitlich gestaltete Namensnennung. Vor der Anlage des Grabfeldes vorhandene Grabstätten bleiben bestehen.

(2) Grabfelder mit Dauerpflege werden nach Bedarf durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.

(3) Das Recht, ein Grabfeld mit Dauerpflege einzurichten, vergibt die Friedhofsverwaltung an einen Gewerbetreibenden oder eine Gemeinschaft von Gewerbetreibenden.

(4) Die Größe, Art und Anzahl der Grabstätten legt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den jeweiligen Gewerbetreibenden fest. Grundlage der Belegung ist ein im Voraus mit der Friedhofsverwaltung abgestimmter Belegungsplan.

(5) Die Vergabe von Nutzungsrechten gegen Grabnutzungsgebühr erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Voraussetzung für Erwerb/Verlängerung von Nutzungsrechten ist ein zuvor mit einer Treuhandstelle abgeschlossener Dauergrabpflegevertrag über die Dauer des Nutzungsrechtes (durch Treuhand/Bankbürgschaft in Form eines Treuhandvertrages gesichert). Ein Nachweis über die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Treuhandstelle ist zur Vergabe des Nutzungsrechtes vorzulegen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. 07. 2020 in Kraft.

Osnabrück, den 26. 05. 2020

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.